

Lfd. Nr.: 02/2011

Bericht vom: 05.10.2011

Bericht über die Prüfung der kommunalen Leistungen in der ARGE Wuppertal

Gemäß der zwischen der ARGE und der Stadt Wuppertal festgelegten Zielvereinbarung für das Jahr 2009 sollte durch das RPA eine Überprüfung der kommunalen Leistungen in der ARGE stattfinden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der hauswirtschaftlichen Bedeutung wies Herr Stadtdirektor Dr. Slawig mit Schreiben vom 07.10.09 auf die zwingend notwendige Überprüfung der Leistungserbringung im Bereich Kosten der Unterkunft (KdU) hin. Dies nahm das RPA zum Anlass, eine umfangreiche Prüfung im Rahmen der Prüfplanung durchzuführen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Insgesamt wurden 249 Vorgänge im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der gewährten Leistungen für Unterkunft und Heizung geprüft. Überdies erfolgte eine Überprüfung der Akten hinsichtlich der Geltendmachung und Inanspruchnahme von vorhandenen vorrangigen Leistungsansprüchen auf Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss.</p> <p>Von den 249 geprüften Vorgängen waren 142 Fälle (rd. 57 %) zu beanstanden. Es ergaben sich 32 Beanstandungen mit zum Teil erheblichen finanziellen Auswirkungen. Zur Verdeutlichung wurden die im Rahmen der Prüfung festgestellten Mehraufwendungen teilweise auf die Gesamtfallzahl von 25.205 Bedarfsgemeinschaften (Stand März 2010) hochgerechnet. Die so ermittelten Werte sind allerdings nicht als statistisch repräsentatives Ergebnis zu verstehen.</p> <p>Im Ergebnis blieb festzuhalten, dass die hohe Fehlerquote nicht unwesentlich auf die seit Jahren angespannte Personalsituation im Bereich der Leistungsgewährung zurück zu führen ist. Vakante Stellen können oftmals nicht zeitnah mit entsprechend qualifizierten Fachkräften wiederbesetzt werden.</p>	<p>Das Jobcenter - zum 01.01.11 wurde die ARGE im Zuge einer Neuorganisation in Jobcenter Wuppertal umbenannt - hat am 29.08.11 zu dem Berichtsentwurf eine Stellungnahme abgegeben. Ohne auf die einzelnen aufgezeigten Sachverhalte näher einzugehen, werden sämtliche Beanstandungen, bis auf 2 Ausnahmen, anerkannt. Die Beanstandungen sollen im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den Teamleitern Leistungsgewährung thematisiert und die festgestellten Mängel korrigiert werden.</p> <p>Um generell eine Qualitätsverbesserung zu erzielen und fehlerhafter Rechtsanwendung entgegenzuwirken, wurde bereits Anfang 2010 das Fachreferat Recht eingerichtet. Ferner erfolgt durch den Qualifizierungsbereich des Jobcenters im Rahmen des Qualitätsmanagements eine kontinuierliche Optimierung der Schulungsinhalte für neue Mitarbeiter/innen. Zusätzlich führte der Qualifizierungsbereich 2010 Schulungsketten zu verschiedenen leistungsrechtlich relevanten Themen durch.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Dies führt zu einer anhaltenden, überdurchschnittlich hohen Arbeitsbelastung bei den verbliebenen Sachbearbeitern/innen. Werden Stellen schließlich neu besetzt, fehlt es aufgrund der hohen Arbeitsbelastung häufig an der nötigen Zeit für eine hinreichende Einarbeitung der neuen Mitarbeiter/innen.</p> <p>A Änderungen bei der Berechnung der Leistungen sollten in der Leistungsakte ausführlicher dokumentiert werden, um mehr Transparenz zu erreichen</p> <p><u>Unterkunftskosten</u></p> <p>Zusammenfassend fand in 30 Fällen keine, keine fristgerechte bzw. eine fehlerhafte Absenkung von unangemessenen Unterkunftskosten statt. Lediglich in 6 der geprüften Fälle war eine ordnungsgemäße und zeitnahe Absenkung zu verzeichnen.</p> <p>Der daraus resultierende finanzielle Nachteil für die Stadt beläuft sich auf mtl. 1.968,57 €. Hochgerechnet würden sich für die Stadt Wuppertal somit Mehraufwendungen an KdU in Höhe von jährlich rd. 2,4 Mio. € ergeben.</p> <p>B/1 Unangemessene Unterkunftskosten werden länger als die gesetzlich vorgegebene Frist von 6 Monaten erbracht</p> <p>In 10 Fällen fand bisher keine Angemessenheitsprüfung statt. Unangemessene Unterkunftskosten werden daher fortlaufend als Bedarf anerkannt und bewilligt.</p> <p>Im Übrigen war festzustellen, dass die Angemessenheitsprüfung und somit auch die Anforderung zur Kostensenkung in 15 Fällen erst mit einiger Verspätung erfolgten. Darüber hinaus zogen sich die Mietsenkungsverfahren häufig über einen sehr langen Zeitraum - teilweise über Jahre - hin, da Wiedervorlagen nicht beachtet oder Fristen falsch gesetzt worden sind.</p>	<p>Laut Stellungnahme werden die beanstandeten Fehler in der Sachbearbeitung mit der durchgängig angespannten und nicht den Notwendigkeiten entsprechenden Personalsituation begründet. Die Einschätzung des RPA's wird insofern vollumfänglich geteilt. Ergänzend werden als weitere Ursachen für die schwierige Arbeitssituation die externe Einstellung von Mitarbeitern/innen ohne bestehende Rechts- und Verwaltungskennntnisse sowie die hohe Fluktuation aufgrund der überwiegend nur befristet möglichen Einstellung genannt.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Zur Verbesserung des zeitlichen Ablaufs der Mietsenkungsverfahren regt das RPA an, die Überwachung der Wiedervorlagen zukünftig auf die Experten oder die Teamleitung Leistungsgewährung zu übertragen.</p> <p>B/2 Die vor der Aufforderung zur Kostensenkung durchzuführende Wirtschaftlichkeitsberechnung ist fehlerhaft</p> <p>B/3 Der als angemessene Unterkunfts-kosten berücksichtigte Betrag ist nicht korrekt</p> <p>Die Ermittlung der angemessenen Unterkunfts-kosten erfolgt nach der sogenannten Produkttheorie (angemessene qm x angemessener Preis pro qm = angemessene Höchstmiete). Hinsichtlich des angemessenen qm-Preises wird in Wuppertal von zwei anhand des Mietpreisspiegels berechneten Festbeträgen ausgegangen. Die im Prüfungszeitraum relevanten Festbeträge beliefen sich dabei auf 4,95 € für Wohnung bis 90 qm und 4,55 € für Wohnungen über 90 qm.</p> <p>B/4 Die Entscheidung, auf eine Aufforderung zur Kostensenkung wegen Unzumutbarkeit zu verzichten, ist nicht ausreichend begründet</p> <p><u>Betriebskosten</u></p> <p>Von 151 vorgefundenen Betriebskostenabrechnungen schlossen 125 mit einer Nachforderung ab. In 29 Fällen war die entsprechende Bearbeitung fehlerhaft, wobei 15-mal zu viel (Schaden: 2.275,95 €) und 14-mal zu wenige (Minderausgaben: 2.249,14 €) Betriebskosten nachgezahlt worden sind.</p> <p>B/5 Es ist nicht aufgefallen, dass in der Betriebskostenabrechnung mehr Personen berücksichtigt werden, als sich bekanntermaßen im Haushalt befinden</p>	<p>Das Jobcenter teilte hierzu mit, dass für einige Häuser der GWG eine Sondervereinbarung besteht, wonach ein höherer angemessener qm-Preis von 5,25 € anzuerkennen ist, da die GWG hier die Grundmiete aufgrund energiesparender Sanierungsmaßnahmen angehoben hat. Diese Vereinbarung war dem RPA zum Zeitpunkt der Prüfung nicht bekannt. Durch die nachträgliche Erläuterung konnte die Beanstandung in 1 Fall ausgeräumt werden.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/6 Nebenkostenguthaben wurden nicht bedarfsmindernd bei den KdU berücksichtigt</p> <p>In 11 von 26 Fällen fand keine bedarfsmindernde Berücksichtigung eines ausgewiesenen Guthabens statt. Durch die fehlerhafte Bearbeitung entstand der Stadt ein Schaden in Höhe von 942,39 €.</p> <p>B/7 Bei der Berechnung von Nebenkostennachzahlungen werden nicht die bereits im Rahmen der mtl. KdU geleisteten Vorauszahlungen berücksichtigt</p> <p>B/8 Nebenkostenabrechnungen werden nicht bearbeitet</p>	
<p><u>Heizkosten</u></p> <p>Insgesamt lagen 182 Heizkostenabrechnungen vor, von denen 169 mit einer Nachforderung abschlossen. Die Bearbeitung der Abrechnungen erfolgte hierbei in 64 Fällen (rd. 38 %) fehlerhaft. Dadurch entstanden einerseits Mehrausgaben in Höhe von 5.712,26 € (36 Fälle). Auf der anderen Seite hätten bei einer korrekten Berechnung in 28 Fällen 3.500,39 € mehr an Heizkosten nachgezahlt werden müssen. Saldiert ergibt sich für die Stadt ein Schaden von 2.211,87 €.</p>	
<p>B/9 Der ermittelte Richtwert für die Heizkosten ist nicht korrekt</p>	
<p>B/10 Aufgrund fehlender Belehrung über ein wirtschaftliches Heizverhalten mussten auch unangemessene Heizkosten nachgezahlt werden</p>	
<p>B/11 Warmwasserkosten werden nicht entsprechend den Vorgaben des Handbuchhinweises zu § 22 SGB II in Abzug gebracht</p>	<p>Da die Warmwasserkosten aufgrund einer Änderung im SGB II seit 01.01.11 den KdU zuzuordnen sind und nunmehr im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II bzw. in Form eines Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 7 SGB II mit übernommen werden können, wird zukünftig bei der Bearbei-</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/12 Die Neufestsetzung der monatlichen Heizkostenvorauszahlungen anhand der angemessenen Vorjahresheizkosten erfolgte fehlerhaft</p> <p><u>Vorrangige Leistungen</u></p> <p>B/13 Vorrangige Leistungsansprüche wurden nicht bzw. erst verspätet überprüft</p> <p>Bei der Prüfung stellte sich heraus, dass ein voraussichtlich bestehender Anspruch auf Wohngeld, Kinderzuschlag oder Unterhaltsvorschuss in 26 Fällen gar nicht und in 4 Fällen erst verspätet geltend gemacht worden ist. Hierdurch entstanden Mehraufwendungen an KdU in Höhe von mtl. 5.495,36 €.</p> <p>Bezogen auf die Gesamtfallzahl, würden sich jährliche Mehrausgaben an KdU in Höhe von rd. 6,7 Mio. € errechnen.</p> <p>B/14 Im Rahmen von Erstattungsansprüchen bezifferte Leistungen werden zugunsten des falschen Trägers vereinnahmt</p> <p>In 8 Fällen entstand der Stadt dadurch ein Schaden in Höhe von 4.761,84 €. Dem gegenüber ergab sich ein finanzieller Vorteil von 2.054,81 € aufgrund der in 3 Fällen fälschlicherweise erfolgten Verbuchung zugunsten der Stadt.</p> <p><u>Einzelfeststellungen</u></p> <p>B/15 Bei der Berechnung der Heizkostennachzahlung wurde zu Unrecht eine Nutzerwechselgebühr berücksichtigt</p> <p>B/16 Ein vorhandener Erstattungsanspruch wurde zu gering beziffert</p>	<p>tung von Heizkostenabrechnungen ein Abzug von Warmwasserkosten obsolet.</p> <p>Seit 01.04.11 besteht <u>keine</u> Verpflichtung mehr zur Inanspruchnahme von Wohngeld und Kinderzuschlag, sofern dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit <u>aller</u> Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für mindestens 3 Monate beseitigt werden kann. Zukünftig dürfen somit nicht mehr wie bisher auch einzelne Personen der Bedarfsgemeinschaft zur Antragstellung aufgefordert werden. Dies wird zu einer deutlichen Reduzierung der Fälle mit einem vorrangigen Wohngeldanspruch führen.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/17 Es wurde zu Unrecht auf die Bezifferung eines bestehenden Erstattungsanspruches auf Wohngeld verzichtet</p> <p>B/18 Es kam zu einer doppelten Übernahme der Erstausrüstung für Neugeborene</p> <p>B/19 Nach einem nicht notwendigen Umzug wurden die Unterkunftskosten nicht in bisheriger, sondern in tatsächlicher bzw. in der maximal angemessenen Höhe berücksichtigt</p> <p>B/20 Es erfolgte die Zustimmung zur Anmietung einer größeren Wohnung, obwohl auch die bisherige Wohnung für eine Einzelperson durchaus als angemessen angesehen werden konnte</p> <p>Grundsätzlich gilt für Einzelpersonen eine Wohnungsgröße von <u>bis zu</u> 45 qm als angemessen. In einem Fall wurde einer Einzelperson der Umzug von einer 24 qm in eine 45 qm große, teurere Wohnung genehmigt. Aus Sicht des RPA's war der Umzug jedoch nicht notwendig, da auch der bisher bewohnte Wohnraum leistungsrechtlich als ausreichend anzusehen war. Darüber hinaus hätte dem Umzug schon deshalb nicht zugestimmt werden dürfen, weil die neue Grundmiete den angemessenen Höchstbetrag überstieg.</p> <p>B/21 Die Nebkostennachforderung hätte nur anteilig übernommen werden dürfen</p> <p>B/22 Bei einer vermieteten Eigentumswohnung wurde nicht die vom Vermieter (Eigentümer) erstellte Betriebskostenabrechnung, sondern die an den Eigentümer gerichtete Hausgeldabrechnung übernommen.</p> <p>B/23 Bei einer durch den/die Leistungsempfänger/in angemieteten Eigentumswohnung wird fälschlicherweise</p>	<p>Das Jobcenter weist in der Stellungnahme darauf hin, dass es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung handelte. Vor diesem Hintergrund ist dann allerdings auf die fehlende Dokumentation der Ermessensausübung hinzuweisen.</p> <p>Dessen ungeachtet wird die Beanstandung insoweit aufrecht erhalten, als dass dem Umzug bereits aufgrund der Unangemessenheit der neuen Miete nicht hätte zugestimmt werden dürfen.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>se das von der Hausverwaltung gegenüber dem Eigentümer (Vermieter) geforderte Hausgeld als Betriebskostenvorauszahlung berücksichtigt</p> <p>B/24 Es wurde keine Vermögensprüfung gemäß § 12 SGB II durchgeführt</p> <p>Hinsichtlich der vorhandenen, vermieteten Immobilie erfolgte weder eine Ermittlung des Verkehrswertes, noch fand eine Überprüfung der Verwertbarkeit statt. Überhaupt war nicht ersichtlich, dass je Nachweise über das Grundvermögen angefordert worden sind.</p> <p>B/25 Hinweisen auf ein vorhandenes Erbe wurde nicht ausreichend nachgegangen</p> <p>In zwei Fällen wurden keinerlei Nachweise im Bezug auf eine erhaltene Erbschaft angefordert. Es ist daher weder die tatsächliche Höhe der Erbschaft noch der Zeitpunkt des Zuflusses bekannt.</p> <p>In der Regel ist ein während des Leistungsbezuges zugeflossenes Erbe als einmaliges Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>B/26 Die berücksichtigten Unterkunftskosten übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen</p> <p>B/27 Die nach einem nicht erforderlichen Umzug nur in bisheriger Höhe anerkannte Grundmiete wurde, nachdem der/die Leistungsempfänger/in zeitweise aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war, im Rahmen der erneuten Antragstellung wieder in tatsächlicher bzw. in der maximal angemessenen Höhe bewilligt.</p> <p>B/28 Die Nachforderung aus der Jahresverbrauchsabrechnung der WSW wurde im Rahmen einer bestehenden Garantieerklärung direkt vollständig als Darlehen übernommen,</p>	

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>ohne zuvor die Möglichkeit einer Heizkostennachzahlung als Beihilfe geprüft zu haben</p> <p>B/29 Es kam zu einer fehlerhaften Berechnung der KdU, da die berücksichtigte Anzahl zusätzlicher Personen in Haushaltsgemeinschaft nicht korrekt ist</p> <p>B/30 Der Mietanteil für eine in Haushaltsgemeinschaft lebende Person wurde aufgrund einer fehlerhaften Eingabe in A2LL zweifach in Abzug gebracht</p> <p>B/31 Bei der Berechnung der Heizkostennachzahlung wurden die maximal angemessenen Heizkosten (Richtwert) zugrunde gelegt, obwohl die tatsächlichen Heizkosten diesen Betrag unterschritten</p> <p>B/32 Es wurde zweimal eine Nachzahlung für dieselbe Heizkostenabrechnung bewilligt</p>	